

BESSERE UNTERSTÜTZUNG DER VERBRAUCHER FÜR MEHR ENER- GIEEFFIZIENZ IM GEBÄUDESEK- TOR

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands
zum Entwurf des Gesetzes zur Einsparung von Energie und
zur Nutzung Erneuerbarer Energien zur Wärme- und Käl-
terzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz - GEG)

1. Februar 2017

Impressum

*Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V.*

*Team
Energie und Bauen*

*Markgrafenstraße 66
10969 Berlin*

energie@vzbv.de

INHALT

I. ZUSAMMENFASSUNG	3
II. ZU DEN REGELUNGEN IM EINZELNEN	5
1. Niedrigstenergiegebäudestandard (§ 16).....	5
2. Anreize für Sanierungen von Bestandsgebäuden schaffen.....	5
3. Mehr Transparenz für Verbraucher durch Monitoring (§ 38)	6
4. Energieausweise und Rechenverfahren (§ 79 ff.)	6
5. Anschluss- und Benutzungszwang für Fernwärme streichen und Transparenz erhöhen (§ 45 und 109)	9
6. Vollzug stärken (§ 24 und 95)	10
7. Bürokratieabbau und Vereinfachung (§ 22, 25 und 36).....	11
8. Quellen.....	11

I. ZUSAMMENFASSUNG

Auf den Gebäudesektor entfallen rund 40 Prozent des Endenergieverbrauchs und etwa ein Drittel der CO₂-Emissionen. Um die Ziele der Energiewende zu erreichen, insbesondere die Umsetzung eines klimaneutralen Gebäudebestands bis 2050, werden im aktuellen Prozess zur Zusammenlegung und Novellierung von Energieeinspargesetz (EnEG), -verordnung (EnEV) und Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) zu einem neuen Gebäudeenergiegesetz (GEG) entscheidende Weichen gestellt.

Insbesondere die Definition des Niedrigstenergiegebäudestandards für Neubauten und die energetische Sanierung des Gebäudebestands werden entscheidenden Einfluss auf den genannten Zielkorridor haben.

Eine Erhöhung der bisherigen Neubauanforderungen ist daher notwendig. Es ist zu begrüßen, dass Nichtwohngebäude der öffentlichen Hand ab 2019 nach dem KfW-55-Standard errichtet werden sollen. Dieser Standard sollte auch für Wohngebäude, wo die Vorgaben des Niedrigstenergiegebäudes ab 2021 greifen, zügig übernommen werden, um die Planungssicherheit für private Bauherren zu erhöhen.

Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) kritisiert, dass keine neuen Impulse für den Gebäudebestand geschaffen werden, obwohl mehr als die Hälfte des deutschen Wohnungsbestands vor der 1. Wärmeschutzverordnung von 1978 errichtet wurde und einen besonders hohen Energieverbrauch aufweist.

Die Grundsätze der Verbraucherfreundlichkeit und des Vollzuges werden nicht ausreichend beachtet. So bestehen die verschiedenen Energieausweise genauso fort wie die Defizite im Rahmen des Rechenverfahrens zur Ausstellung von Energieausweisen für Bestandsgebäude. Auch die Durchsetzung der Energieausweispflicht bleibt ungenügend. Aufgrund der mangelnden Transparenz der Ausweise werden Verbraucher weiterhin nicht vor Fehlinterpretationen geschützt. Ebenso bleibt die Überprüfung der energetischen Standards sowie der durchgeführten Sanierungs- und Baumaßnahmen mangelhaft, wodurch wirtschaftliche Einbußen für die Verbraucher in Kauf genommen werden. Der Anschluss- und Benutzungszwang zur Fernwärmeabnahme für Mieter und Eigenheimbesitzer ist nicht akzeptabel.

Aus Sicht des vzbv ist daher eine bloße Zusammenlegung der bisherigen Regelungen in einem Gesetz noch kein effektiver Abbau von sich überschneidenden Anforderungen. Im Entwurf des GEG sind daher Änderungen erforderlich, um die Rechte der Verbraucher effektiv zu schützen.

Der vzbv ist der Ansicht,

- ❖ dass mit einer Zusammenführung der Rechtsvorschriften im Bereich Energieeffizienz bei Gebäuden die derzeit bestehenden Diskrepanzen beseitigt, die Anwendung vereinfacht und die Umsetzung erleichtert werden müssten,
- ❖ dass sowohl der Neubau als auch der Gebäudebestand neue Impulse im Bereich der Energieeffizienz benötigen und
- ❖ dass dabei die Grundsätze der Verbraucherfreundlichkeit und der Wirtschaftlichkeit, beachtet werden müssen.

Konkret begrüßt der vzbv,

- ❖ dass Nichtwohngebäude der öffentlichen Hand ab 2019 nach dem KfW-55-Standard zu errichten sind,
- ❖ dass die Regelungslücke der EnEV geschlossen wurde, wonach die energetischen Anforderungen an die Dämmung bei der Sanierung eines Wärmedämmverbundsystems außer Kraft gesetzt waren, wenn der Altputz nicht abgeschlagen wurde,
- ❖ die Rechtsverordnung zur Festlegung der Primärenergiefaktoren für Wohngebäude gemäß § 24 Absatz 2 GEG,
- ❖ dass flexiblere Regelungen für die Anrechnung von Eigenstrom aus erneuerbaren Energien in der energetischen Bilanzierung des Gebäudes festgelegt wurden,
- ❖ dass die bisherigen Ausnahmen von der Zählerpflicht für Sole/Wasser- und Wasser/Wasser-Wärmepumpen abgeschafft werden sollen,
- ❖ dass die Pflichtangaben für Energieausweise auf den Immobilienmakler ausgeweitet wurden,
- ❖ dass Energieausweise für noch nicht fertiggestellte Gebäude vorläufig ausgestellt werden sollen, wenn es zu Verkauf oder Vermietung des geplanten Gebäudes kommt,
- ❖ dass die Sorgfaltspflichten für Aussteller von Energieausweisen verschärft werden und zukünftig bei Verstößen auch Bußgelder erhoben werden sollen,
- ❖ dass zur Stärkung des Vollzugs die heutigen Anforderungen aus EnEV und EEWärmeG in Zukunft gemeinsam kontrolliert werden.

Konkret fordert der vzbv,

- ❖ die Erhöhung der Mindestanforderungen für Neubauten von KfW Effizienzhausstandard 75 auf 55 im Zuge der noch ausstehenden Definition des Niedrigstenergiegebäudestandards für Wohngebäude,
- ❖ einen Steuerbonus zur Absetzung der energetischen Sanierungskosten zur Unterstützung der privaten Hausbesitzer,
- ❖ dass alle neuen Wärmeerzeuger durch den Hersteller mit Wärmemengenzählern ausgestattet werden,
- ❖ die ersatzlose Streichung des § 109 GEG zum „Anschluss- und Benutzungszwang“ im Fernwärmesektor,
- ❖ dass Fernwärmeversorger dazu verpflichtet werden, den Anteil der bei der Fernwärmeerzeugung eingesetzten Brennstoffe und die damit verbundenen Umweltauswirkungen anzugeben,
- ❖ dass in Zukunft ausschließlich „bedarfsorientierte“ Energieausweise für alle Gebäude verpflichtend ausgestellt werden. Das Rechenverfahren für Bestandsgebäude muss optimiert und die Energieausweispflicht durchgesetzt werden,
- ❖ dass Instrumente zur Qualitätssicherung bei der Planung und Ausführung eingeführt werden. So sollten z.B. Unternehmen durch ein verbindliches Formular in den

Fachunternehmererklärungen bescheinigen, dass die konkreten EnEV bzw. GEG-Vorgaben (z.B. Dämmung, Bauteil-Anforderungskatalog) eingehalten werden,

- das GEG durch die Anpassung der Nutzungs- und Nachweispflicht für erneuerbare Energien im Neubau zu vereinfachen.

II. ZU DEN REGELUNGEN IM EINZELNEN

1. NIEDRIGSTENERGIEGEBÄUDESTANDARD (§ 16)

Vor dem Hintergrund der energiepolitischen Ziele und der Anforderungen der europäischen Gebäuderichtlinie (2010/31/EU) an die Definition eines Niedrigstenergiegebäudes ist eine Erhöhung des Neubaustandards notwendig. Aus Verbrauchersicht muss diese dem Gebot der Wirtschaftlichkeit entsprechen. Laut eines von Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) und Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) in Auftrag gegebenen Gutachtens¹ ist eine weitere Anhebung der Anforderungen für Neubauten auf Effizienzhausstandard KfW-55 wirtschaftlich. Daher begrüßt der vzbv ausdrücklich die Regelung des GEG, Nichtwohngebäude der öffentlichen Hand ab 2019 nach dem KfW-55-Standard zu errichten. Dieser Standard würde vor dem Hintergrund des angestrebten klimaneutralen Gebäudebestands den Durchschnitt aller Gebäude in 2050 entsprechen².

Im Rahmen des KfW-Standards 55 ist es erforderlich auf die Nutzung von erneuerbaren Energien zurückzugreifen. Die Nutzung hocheffizienter Gaskessel ist im Rahmen dieses Standards ebenfalls möglich, wenn erneuerbare Energien (EE) z.B. bei der Trinkwassererwärmung berücksichtigt werden. Daher entspricht die Anhebung auf KfW-Standard 55 keiner Zwangsverpflichtung zur ausschließlichen Nutzung von EE.

Daher spricht sich der vzbv dafür aus, den KfW-Standard 55 ab 2021 auch für Wohngebäude zu übernehmen und dies zügig festzulegen. Die Planungssicherheit für private Bauherren würde sich deutlich erhöhen. Diese könnten sich auf den in 4 Jahren geltenden Standard einstellen und mit der Gewissheit bauen, dass Ihre Immobilie den zukünftigen energetischen Anforderungen entspricht. Bereits 2015 wurden über 20 % der geförderten Neubauten nach KfW-Standard 55 und besser errichtet³.

VZBV-FORDERUNG

Die Erhöhung der Mindestanforderungen für Neubauten von KfW Effizienzhaus-Standard 75 auf 55 im Zuge der noch ausstehenden Definition des Niedrigstenergiegebäudes für Wohngebäude.

2. ANREIZE FÜR SANIERUNGEN VON BESTANDSGEBÄUDEN SCHAFFEN

¹ Oschatz 2016, S. 15. oder GEG, S. 99.

² UBA 2016, S. 208.

³ Dena 2016, S. 3.

Das GEG schafft keine neuen Impulse für den Gebäudebestand, trotz der Tatsache, dass mehr als die Hälfte des deutschen Wohnungsbestands vor der 1. Wärmeschutzverordnung von 1978 errichtet wurde und einen besonders hohen Energieverbrauch aufweist. Zur Erfüllung der Klima- und Energieziele der Bundesregierung und zur Anhebung der seit Jahren stagnierenden Sanierungsrate sind zusätzliche Anreize für Modernisierungsmaßnahmen im Gebäudebestand notwendig. Der vzbv fordert daher einen Steuerbonus zur Absetzung der energetischen Sanierungskosten als Anreiz für private Hausbesitzer und damit die zügige Verabschiedung des seit Jahren diskutierten Gesetzes zur steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden.

VZBV-FORDERUNG

Steuerbonus zur Absetzung der energetischen Sanierungskosten als Unterstützung der privaten Hausbesitzer.

3. MEHR TRANSPARENZ FÜR VERBRAUCHER DURCH MONITORING (§ 38)

Die Umsetzung der energetischen Standards und der durchgeführten Sanierungs- und Baumaßnahmen wird bisher nur unzureichend überprüft. Diese Lücke zwischen Anspruch und Wirklichkeit kann zu wirtschaftlichen Einbußen für die Verbraucher führen, wenn z.B. die Energiekosten trotz umfangreicher Investitionen nicht ausreichend sinken oder Leistungen (z.B. Heizungsaustausch) unzureichend ausgeführt werden.

Die bisherigen Ausnahmen von der Zählerpflicht für Sole/Wasser- und Wasser/Wasser-Wärmepumpen im EEWärmeG sollen abgeschafft werden. Insbesondere bei dieser Technologie haben technische Fehler bei der Installation, ein fehlender hydraulischer Abgleich, falsche Wärmeleistung oder Nutzerverhalten erhebliche Auswirkungen auf die Effizienz der Anlage.

Der vzbv begrüßt daher ausdrücklich, dass laut § 38 GEG alle Wärmepumpen bis zum 31. Dezember 2018 über einen Wärmemengen- und Stromzähler bzw. eine Anzeige verfügen sollen. Damit wird die Transparenz der real erbrachten Einsparungen für Verbraucher erhöht. Der vzbv fordert darüber hinaus, dass alle neuen Wärmeerzeuger grundsätzlich vom Hersteller mit Wärmemengenzählern ausgestattet werden. Dadurch können die Effizienzerfolge auch in Ein- und Zweifamilienhäuser nachvollzogen werden.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, dass alle neuen Wärmeerzeuger durch den Hersteller mit Wärmemengenzählern ausgestattet werden.

4. ENERGIEAUSWEISE UND RECHENVERFAHREN (§ 79 ff.)

Aus Verbrauchersicht führen die verschiedenen Energieausweise (Verbrauchs- und Bedarfsausweis, alte und neue Energieausweise) zu nicht vergleichbaren Ergebnissen,

geringer Aussagekraft und Intransparenz⁴. Das Rechenverfahren im Rahmen der EnEV und damit die Ausstellung von Energieausweisen für Bestandsgebäude spiegelt die realen Bedingungen nicht wider. Eine Vereinheitlichung der Ausweise ist daher dringend geboten. Folgende Punkte müssen daher angepasst werden:

- Der Bezug der Werte und Flächen im Ausweis zu den tatsächlichen beheizten Wohnflächen und dem Standort des Gebäudes ist nicht nachvollziehbar. Daher muss die fiktive Gebäudenutzfläche AN ersetzt werden durch die tatsächliche Wohn- und Nutzfläche.
- Die Klasseneinteilung auf dem Energieausweis und die Berechnungsmethodik zur Primärenergie erzeugen unstimmgige Aussagen bei unterschiedlichen Wärmeerzeugertechnologien (z.B. Wärmepumpen, Pelletöfen). Daher brauchen Wärmepumpen eine eigene Vergleichsskala, um falschen Interpretationen vorzubeugen.
- Wenn die Klasseneinteilung von Wohngebäuden von Endenergie auf Primärenergie gemäß § 86 GEG geändert wird, sinkt die Aussagekraft des Energieausweises zusätzlich.
- Sämtliche Rechenverfahren müssen sich auf den oberen anstatt auf den unteren Heizwert beziehen, um unrealistischen Werten vorzubeugen.
- Der Wärmebrückenzuschlag für Bestandsgebäude muss gestrichen werden, da deren Effekt durch den Außenmaßbezug bei der Flächenerfassung für Altbauten bereits abgedeckt ist.
- Beim Energiebedarfsausweis muss mit den jeweiligen lokalen Standortklimadaten des Gebäudes gerechnet werden und nicht bundesweit mit den Standortdaten von Potsdam. Der Verbraucher muss für einen realistischen Vergleich wissen, wie der Energiebedarf an seinem Standort ist.

Neben den Defiziten beim Rechenverfahren im Rahmen der EnEV bzw. zukünftig GEG gibt es weitere Hindernisse, die der Transparenz und Durchsetzung der Energieausweise im Wege stehen. Zwar gibt es richtige Ansätze, wie z.B. die Pflichtangaben für Energieausweise in Immobilienanzeigen auch auf Immobilienmakler auszuweiten oder Energieausweise für noch nicht fertiggestellte Gebäude vorläufig auszustellen, wenn es zu Verkauf oder Vermietung des geplanten Gebäudes kommt. Ebenfalls zu begrüßen ist, dass zukünftig bei Verstößen gegen die Sorgfaltspflichten für Aussteller von Energieausweisen Bußgelder erhoben werden sollen. Die wichtigsten Stellschrauben bleiben aber unangetastet:

- Im Energieausweis müssen die Angaben zur Herkunft der Wärme transparenter werden, z.B. durch die Nennung des Energieträgers und des Geschäftsmodells der Wärmelieferung als Contracting.
- Im Energieausweis sollte deutlich gemacht werden, dass dieser nicht die Höhe der Energiekosten abbildet, um Verbraucher vor Fehlinterpretationen zu schützen. Der Ausweis drückt lediglich den Energiebedarf aus.

⁴ Energieausweise sind in der Regel zehn Jahre lang gültig. Daher ist noch eine Vielzahl älterer Ausweise in Umlauf. Auf diesen Energieausweisen fehlt für Wohngebäude nicht nur die Effizienzklasse. Auch die Skalierung des Bandtachs solcher Dokumente sowie die Zuordnung der Vergleichswerte waren anders. Die damaligen Einteilungen waren jedoch wenig realistisch. Sie sind für Vergleiche nicht geeignet. Die Zuordnung der Vergleichswerte ist nur auf Ausweisen realistisch, die nach dem 1. Mai 2014 ausgestellt wurden, also nach der aktuellen Energieeinsparverordnung 2014.

- Da der Endenergiebedarf für den Nutzer ein transparenteres Entscheidungskriterium ist als der Primärenergiebedarf, muss die Angabe beider Kennwerte weiterhin erhalten bleiben.
- Im Gesetz wird präzise definiert, was unter einer „Immobilienanzeige in kommerziellen Medien“ zu verstehen ist⁵. Insbesondere müssen die Pflichtangaben auch auf private (kostenlose) Kleinanzeigen ausgeweitet werden.
- Zum Zeitpunkt der Anzeigenschaltung muss ein Energieausweis vorliegen, und die Pflichtangaben werden in Immobilienanzeigen entsprechend veröffentlicht.
- Entsprechende Ressourcen zur ordnungsrechtlichen Kontrolle und Durchsetzung der Energieausweispflicht im Gebäudebestand werden den Bundesländern bzw. den zuständigen Behörden⁶ zur Verfügung gestellt. Dafür sollte die Einrichtung einer zentralen Beschwerdestelle zur Anzeige möglicher Verstöße gegen die Ausweispflicht bzw. den damit verbundenen Angaben umgesetzt werden.
- Um die Transparenz bei der Ausstellung von Energieausweisen für den Verbraucher zu erhöhen, müssen neben den im Rahmen von Neubau und Sanierung ausgestellten Energieausweisen auch die zu dessen Ausstellung verwendeten Daten und Unterlagen übergeben werden.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, dass in Zukunft ausschließlich „bedarfsorientierte“ Energieausweise für alle Gebäude verpflichtend ausgestellt werden. Das Rechenverfahren für Bestandsgebäude muss optimiert und die Energieausweispflicht durchgesetzt werden.

ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE

§ 79

Grundsätze des Energieausweises

(1) Energieausweise dienen ausschließlich der Information über die energetischen Eigenschaften eines Gebäudes und sollen einen überschlägigen Vergleich von Gebäuden ermöglichen. Energieausweise sind auf der Grundlage des berechneten Energiebedarfs (Energiebedarfsausweis) oder auf der Grundlage des erfassten Energieverbrauchs (Energieverbrauchsausweis) nach Maßgabe der §§ 80 bis 83 auszustellen. Es ist \Rightarrow ausschließlich \Leftarrow zulässig, sowohl den Energiebedarf als auch den Energieverbrauch anzugeben.

§ 87

Pflichtangaben in Immobilienanzeigen

(1) Wird vor dem Verkauf, der Vermietung, der Verpachtung oder dem Leasing eines Gebäudes, einer Wohnung oder einer sonstigen selbständigen Nutzungseinheit eine Immobilienanzeige in kommerziellen Medien aufgegeben und liegt zu diesem

⁵ Bisher lautete die Definition der EnEV: „Unter „kommerziellen Medien“ sind insbesondere Anzeigen in Zeitungen, Zeitschriften oder im Internet zu verstehen. Nicht erfasst werden private, kostenfreie Kleinanzeigen, z. B. kostenfreie Ausgänge an „schwarzen Brettern“ in Supermärkten o. ä.“

⁶ Bundesländer sind berechtigt, Behörden für die Ahndung von Verstößen gegen die EnEV festzulegen. Entsprechend können die regionalen Zuständigkeiten abweichen. In der Regel sind die unteren Baubehörden zuständig.

~~Zeitpunkt ein Energieausweis vor, so hat der Verkäufer, der Vermieter, der Verpächter, der Leasinggeber oder der Immobilienmakler sicherzustellen, dass die Immobilienanzeige folgende Pflichtangaben enthält:~~

5. ANSCHLUSS- UND BENUTZUNGSZWANG FÜR FERNWÄRME STREICHEN UND TRANSPARENZ ERHÖHEN (§ 45 UND 109)

Aus Verbrauchersicht ist die gesetzliche Ermächtigung der Kommunen zur Schaffung eines Anschluss- und Benutzungszwangs zur Fernwärmeabnahme in bestimmten Gebieten ein unlauterer Eingriff in die Privatautonomie. Die dadurch entstehende Monopolstellung der Fernwärmeversorger beeinträchtigt die betroffenen Besitzer von Wohneigentum in der Wahl ihrer Haustechnik und führt zu intransparenten und oft sehr teuren Energiepreisen für Mieter und Eigenheimbesitzer. Monopole führen tendenziell zu höheren Verbraucherpreisen und sind deshalb aus Verbrauchersicht abzulehnen. Die Prinzipien von Technologieoffenheit und Wirtschaftlichkeit werden zugunsten eines einzigen Energieanbieters ausgehebelt.

Anschluss- und Benutzungszwänge führen nicht pauschal zu einer Steigerung der Energieeffizienz in der Wärmeversorgung. Sie schaffen für die nächsten Jahrzehnte Wärmestrukturen, die überwiegend auf der Verbrennung fossiler Energieträger beruhen. Klimaschutz und Nachhaltigkeit erfordern es jedoch, die Wärmeversorgung zunehmend von fossilen Energieträgern unabhängig zu gestalten. Hohe Wärmeverluste in den Fernwärmeleitungen werden unter dem Energieeffizienzaspekt gegenwärtig viel zu wenig berücksichtigt. Dem investitionsbereiten Gebäudeeigentümer wird also durch einen Anschluss- und Benutzungszwang die freie Entscheidung über sein zukünftiges effizienteres Heizungssystem genommen. Aufgrund von § 109 GEG können Modernisierer schnell in unwirtschaftlichere Lösungen getrieben werden.

Des Weiteren sollten Fernwärme- und Fernkälteversorger aus Sicht des vzbv in § 45 GEG verpflichtet werden, den Anteil der bei der Fernwärmeerzeugung eingesetzten Brennstoffe und die damit verbundenen Umweltauswirkungen (CO₂-Emissionen) anzugeben. Die Verbraucher müssen erkennen können, welche Brennstoffe zur Erzeugung der Wärme eingesetzt werden, analog zur Stromkennzeichnung nach § 42 EnWG.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert die ersatzlose Streichung des § 109 GEG zum „Anschluss- und Benutzungszwang“.

Der vzbv fordert, dass Fernwärmeversorger in § 45 GEG dazu verpflichtet werden, den Anteil der bei der Fernwärmeerzeugung eingesetzten Brennstoffe und die damit verbundenen Umweltauswirkungen anzugeben.

ÄNDERUNGSVORSCHLAG

§ 109

Anschluss- und Benutzungszwang

~~Die Gemeinden und Gemeindeverbände können von einer Bestimmung nach Landesrecht, die sie zur Begründung eines Anschluss- und Benutzungszwangs an ein Netz der öffentlichen Fernwärme- oder Fernkälteversorgung ermächtigt, auch zum Zwecke~~

~~des Klima- und Ressourcenschutzes Gebrauch machen.~~

§ 45

Fernwärme oder Fernkälte

(3) ⇒ Fernwärme- und Fernkälteversorger sind verpflichtet in oder als Anlage zu ihren Rechnungen und in Werbematerial sowie auf ihrer Website für den Verkauf von Fernwärme und -kälte anzugeben: ⇐

a) ⇒ den Anteil der einzelnen Energieträger (Kohle, Erdgas und sonstige fossile Energieträger, Müll, erneuerbare Energien) am Gesamtenergieträgermix, den der Erzeuger im letzten Jahr verwendet hat. ⇐

b) ⇒ Informationen über die Umweltauswirkungen zumindest in Bezug auf Kohlendioxidemissionen (CO₂-Emissionen), die auf den in Nummer 1 genannten Gesamtenergieträgermix zur Wärme- und Kälteerzeugung zurückzuführen sind. ⇐

6. VOLLZUG STÄRKEN (§ 24 UND 95)

Im Rahmen der Zusammenführung der verschiedenen Regelungssysteme ist eine Optimierung der Qualitätssicherung durch einen konsequenteren Vollzug der zu erbringenden Anforderungen anzustreben. Zahlreiche Studien und Untersuchungen haben in den letzten Jahren deutliche Defizite beim Vollzug der EnEV aufgezeigt⁷. Durch die unterschiedlichen und zum Teil unkonkreten Durchführungsbestimmungen ist eine schlechte Informationslage bei den vollziehenden Behörden festzustellen. Da die zuständigen Behörden aufgrund mangelnder Ressourcen nicht über die benötigte materielle und personelle Ausstattung verfügen, werden Nachweise nur oberflächlich überprüft und Verstöße gegen bestehende Auflagen selten bzw. nie geahndet.

Der vzbv begrüßt, dass die Regelungslücke der EnEV 2014/2016 geschlossen wurde, wonach die energetischen Anforderungen an die Dämmung bei der Sanierung eines Wärmedämmverbundsystem außer Kraft gesetzt waren, wenn der Altputz nicht abgeschlagen wurde.

Außerdem begrüßt der vzbv die Rechtsverordnung zur Festlegung der Primärenergiefaktoren für Wohngebäude gemäß § Absatz 2 GEG. Bei einer sachgemäßen Anwendung der Verordnung würde die Transparenz für Verbraucher deutlich erhöht werden.

VZBV-FORDERUNG

Es müssen Instrumente zur Qualitätssicherung bei der Planung und Ausführung eingeführt werden. So sollten z.B. Unternehmen durch ein verbindliches Formular in den Fachunternehmererklärungen bescheinigen, dass die konkreten Vorgaben des GEG (z.B. Dämmung, Bauteil-Anforderungskatalog) eingehalten wurden.

⁷ So zeigte z.B. 2014 eine vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) in Auftrag gegebene Forschungsarbeit, dass bei Nichtwohngebäuden trotz gesetzlicher Pflicht nach § 12 EnEV bisher weniger als 3 % der Klimalanlagen energetisch inspiziert wurden. Auch Untersuchungen der Verbraucherzentrale Brandenburg und Nordrhein-Westfalen haben 2014 und 2015 deutliche Mängel bei der Durchsetzung der Energieausweispflicht festgestellt. So werden Energieausweise oft gar nicht vorgelegt oder Pflichtangaben in Immobilienanzeigen sind unvollständig bzw. fehlen.

7. BÜROKRATIEABBAU UND VEREINFACHUNG (§ 22, 25 UND 36)

Der vorliegende Gesetzesentwurf nimmt für sich in Anspruch, durch die Zusammenführung von EnEG, EnEV und EEWärmeG zu einem neuen GEG eine deutliche Vereinfachung der bestehenden Regelwerke zu erreichen. Insbesondere die Praxis der Gebäudeplanung und des Vollzugs sollen durch den Bürokratieabbau profitieren. Dazu gehören z.B. die flexibleren Regelungen für die Anrechnung von Eigenstrom aus erneuerbaren Energien in der energetischen Bilanzierung von Neubauten, wie in § 25 des GEG ausgeführt. Weitere Vereinfachungen bleibt das GEG allerdings schuldig.

Aus Sicht des vzbv ist eine bloße Zusammenlegung der bisherigen Regelungen in einem Gesetz aber noch kein effektiver Abbau von sich überschneidenden Anforderungen. Durch die vorhandenen Primärenergiefaktoren zur Erfüllung der energetischen Mindestanforderungen im Neubau ist der Einsatz von erneuerbaren Energien im Gebäude in der Praxis bereits gewährleistet. Die aus dem bisherigen EEWärmeG stammende Nutzungspflicht für erneuerbare Energien ist daher gegeben. Durch eine Anpassung dieser Doppelanforderung bzw. der Primärenergiefaktoren im GEG würde in der Praxis die Nachweispflicht wesentlich erleichtert werden.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv spricht sich dafür aus, das GEG durch die Anpassung der Nutzungs- und Nachweispflicht für erneuerbare Energien im Neubau zu vereinfachen.

8. QUELLEN

Dena 2016: KfW - Förderreport 2015 Auswertung – Kurzfassung, Deutsch Energie - Agentur GmbH (dena), 2016, S. 3, [Link](#).

Oschatz 2016: Oschatz, Bert; Ambitioniertere energetische Standards und Wirtschaftlichkeitsgebot, Vortrag auf den Berliner Energietagen, 12.4.2016 BMUB-Forum: EnEV in der Praxis, S.15, [Link](#).

UBA 2016: Klimaneutraler Gebäudebestand 2050 (=CLIMATE CHANGE 06/2016), Umweltbundesamt, 2016, S. 208, [Link](#).